

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2017 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und § 41 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 20.09.2010 folgende Abgabensatzung beschlossen:

**Incl. 1. Änderungssatzung über die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen
Inkrafttreten am Tage nach Bekanntmachung (31.01.2013)**

**Incl. 2. Änderungssatzung über die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen vom 13.07.2015
Inkrafttreten am Tage nach Bekanntmachung (14.08.2015)**

**Incl. 3. Änderungssatzung über die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen vom 19.06.2017
Inkrafttreten am Tage nach Bekanntmachung (06.07.2017)**

**Incl. 4. Änderungssatzung über die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen vom 22.03.2021
Inkrafttreten am 01.04.2021**

**Incl. 5. Änderungssatzung über die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen vom 14.11.2022
Inkrafttreten am 01.01.2023**

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller sind Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteter Antrag ist die Samtgemeinde Gellersen berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme

der Bestattungseinrichtung oder den sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

§ 5 Nichtausübung eines Nutzungsrechtes

Übt ein/e Nutzungsberechtigte/r das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6 Gebühren

1.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie Rasenreihengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten ohne Nutzungsrecht	
1.1	Für eine Kindergrabstätte	300,00 €
1.2	Für eine Rasenreihengrabstätte beinhaltet: - alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatten nach Ablauf der Ruhefrist.	1.750,00 €
1.2.1	Eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr	325,00 €
1.2.2	a) Lochbohrung für Steckvase	84,00 €
1.2.3	b) Pflanzrahmen für Liegeplatte	290,00 €
1.2.4	c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte	870,00 €
1.2.5	d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte	1.055,00 €
1.3	Für eine Doppelrasenreihengrabstätte beinhaltet: - alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatten nach Ablauf der Ruhefrist.	3.450,00 €
1.3.1	Eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr Für die Wahl von Variationen der Rasenliegeplatte bei Erdgräbern wird folgender Zuschlag erhoben:	405,00 €
1.3.2	a) Lochbohrung für Steckvase	84,00 €
1.3.3	b) Pflanzrahmen für Liegeplatte	300,00 €
1.3.4	c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte	1.010,00 €
1.3.5	d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte	1.215,00 €
1.4	Für eine Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	930,00 €
1.5	Für eine Wahlgrabstätte in besonderer Lage (je Grabstelle)	1.440,00 €
1.6	Für eine Familienwahlgrabstätte (je Grabstelle)	970,00 €
1.7	Für eine Urnenwahlgrabstätte	750,00 €
1.8	Für eine anonyme Urnengrabstätte	200,00 €
1.9	Für ein Urnenrasenreihengrabstätte beinhaltet: - alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatte nach Ablauf der Ruhefrist.	640,00 €
1.9.1	Eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr Für die Wahl von Variationen der Rasenliegeplatte bei Urnengrabstätten wird folgender Zuschlag erhoben:	325,00 €
1.9.2	a) Lochbohrung für Steckvase	84,00 €
1.9.3	b) Pflanzrahmen für Liegeplatte	290,00 €

1.9.4	c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte	870,00 €
1.9.5	d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte	1.055,00 €
1.10	Für eine Doppelurnenrasenreihengrabstätte beinhaltet: - alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatte nach Ablauf der Ruhefrist.	690,00 €
1.10.1	Eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr Für die Wahl von Variationen der Rasenliegeplatte bei Urnengrabstätten wird folgender Zuschlag erhoben:	405,00 €
1.10.2	a) Lochbohrung für Steckvase	84,00 €
1.10.3	b) Pflanzrahmen für Liegeplatte	300,00 €
1.10.4	c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte	1.010,00 €
1.10.5	d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte	1.215,00 €
1.11	Urnenpartnergrabstätten in gärtnerbetreutem Grabfeld	650,00 €
1.12	Urnengemeinschaftsgrabstätten in gärtnerbetreutem Grabfeld	200,00 €
1.13	Erdgrabstätten in gärtnerbetreutem Grabfeld	930,00 €
1.14	Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld Blaubeerfeld	565,00 €
1.15	Baumurnengrabstätte	1.000,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr und Grabstelle)	
2.1	Für eine Kindergrabstätte	15,00 €
2.2	Für eine Wahlgrabstätte	38,00 €
2.3	Für eine Wahlgrabstätte in besonderer Lage	58,00 €
2.4	Für eine Familienwahlgrabstätte	21,00 €
2.5	Für eine Urnenwahlgrabstätte	33,00 €
2.6	Für eine Doppelrasenreihengrabstätte (Verlängerung der Ruhefrist)	148,00 €
2.7	zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte (einmalig) einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift	355,00 €
2.8	zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte mit Stütze und Unterplatte (einmalig) einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift	565,00 €
2.9	Für ein Doppelurnenrasenreihengrabstätte (Verlängerung der Ruhefrist)	47,00 €
2.10	zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte (einmalig) einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift	355,00 €
2.11	zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte mit Pflanzrahmen (einmalig)	455,00 €
2.12	zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte mit Stütze und Unterplatte (einmalig) einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift	565,00 €
2.13	Für eine Urnenpartnergrabstätte in gärtnerbetreutem Grabfeld	32,50 €
2.14	Für eine Erdgrabstätte in gärtnerbetreutem Grabfeld	38,00 €
2.15	Für eine Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld Blaubeerfeld	29,00 €
3.	Benutzung der Leichen- und Trauerhalle	
3.1	Trauerhalle	180,00 €
3.2	Gutskapelle Heiligenthal	180,00 €

4.	Gebühren für die Beisetzung, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
4.1	Für eine Kindergrabstelle	273,00 €
4.2	Für eine Wahlgrabstelle	382,00 €
4.3	Für eine Urnengrabstelle	127,00 €
4.4	Für eine anonyme Urnengrabstelle	101,00 €
4.5	Für eine Rasenreihengrabstelle	479,00 €
5.	Zuschläge	
5.1	Bei Schnee und/oder Frost von mehr als 15 cm Tiefe	30 %
5.2	Bei Beisetzung oder Trauerfeier an einem Sonnabend	20 %
5.3	Kostenzuschlag für unvorhergesehene Arbeiten	30,00 € pro angefangene 15 Minuten
	Nur auf Anforderung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung	
6.	Umbettung	
6.1	Die Samtgemeinde Gellersen setzt ein Entgelt entsprechend dem tatsächlichen Aufwand fest.	tatsächlicher Aufwand
7.	Einebnen von Grabstellen	
7.1	Entfernen des Grabmales, des Fundaments, der Umrandung und der Bepflanzung. Die Samtgemeinde Gellersen setzt ein Entgelt entsprechend dem tatsächlichen Aufwand fest.	tatsächlicher Aufwand
7.2	Einebnung je Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle	35,00 €

§ 7 Sonstiges

Für besondere Leistungen, die in § 6 nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen außer Kraft.

Reppenstedt, den 14.10.2010

Röttgers
Samtgemeindebürgermeister